



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Italienische Agentur für Außenhandel

Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

BEDINGUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DAS LIEFERANTENREGISTER DER ICE – ITALIENISCHE AGENTUR FÜR AUSSENHANDEL, ABTEILUNG FÜR HANDELSFÖRDERUNG DER ITALIENISCHEN BOTSCHAFT, SOWIE DIE FÜHRUNG DESSELBEN

Die vorliegenden Bedingungen betreffen die Modalitäten für die Eintragung in das Lieferantenregister, welches bei der ICE - Italienische Agentur für Außenhandel, Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft („ICE“), eingerichtet ist, sowie die laufende Führung dieses Registers. Dabei werden die italienischen Vorschriften berücksichtigt, welche die EU-Richtlinie 2014/24 umsetzen, in Österreich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG2018) geregelt.

Art. 1 BETROFFENE PERSONEN (Wirtschaftsteilnehmer)

In das Lieferantenregister der ICE können sich folgende Lieferanten eintragen:

- Einzelunternehmer / Freiberufler
- Gesellschaften
- Unternehmensgruppen / Konsortien

Art. 2 AUFBAU DES LIEFERANTENREGISTERS

Das Lieferantenregister ist in fünf Hauptabschnitte gegliedert, die wiederum in verschiedene Kategorien unterteilt sind:

1. Hauptabschnitt: ORGANISATION VON MESSEN, AUSSTELLUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

Kategorien:

- Transport, Botendienst,
- Promotionartikel
- Multimedia u.ä.
- Standbau
- Audio, Web, Hosting, u.ä.
- _____

2. Hauptabschnitt:
BÜROBEDARF

Kategorien:

- Zeitschriften, Bücher, Statistiken, Datenbanken
- Druckereiartikel
- Büromaterial
- Eisenwaren oder elektr. Material
- Sanitärbedarf & Sicherheitsbedarf
- _____

3. Hauptabschnitt:
EINRICHTUNG UND BÜROMASCHINEN

Kategorien:

- Hardware
- Software, Datenbanken
- technische Assistenz und Service
- Möbel, Beleuchtung, u.v.m.
- Büromaschinen
- _____

4. Hauptabschnitt:
HANDWERKLICHE ARBEITEN UND REPARATUREN

Kategorien:

- Reinigung & Entsorgung
- Instandhaltungsarbeiten
- Telefon, Netzwerk und elektrische Anlagen
- Klima- und Sanitäreanlagen, Brandschutzartikel
- Bauarbeiten verschiedenster Natur
- _____

5. Hauptabschnitt:
ANDERE DIENSTLEISTUNGEN UND BERATUNGSTÄTIGKEITEN

Kategorien:

- PR, Werbung, Marktforschung, Eventplanung, Grafik, u.ä.
- Dolmetsch & Übersetzungen
- Weiterbildung
- juristische & wirtschaftliche Beratung, Auskunfteien
- Personalsuche & -vermittlung
- Catering
- Fotografie
- Werbeeinschaltungen
- Reisebüro & Durchführung von Buchungen, Hotel
- Banken & Versicherungen
- _____

Der Lieferant kann die Leistung in den Kategorien beantragen, die sich mit dem Gegenstand seines Unternehmens decken bzw. mit der jeweiligen Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer übereinstimmen.

Die Agentur für Außenhandel behält sich vor, Anträge auf Eintragung in das Lieferantenregister nur dann zu genehmigen, wenn diese Waren und/oder Dienstleistungen betreffen, welche die ICE benötigen könnte.

Art. 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANTRAG AUF EINTRAGUNG

Damit der Antrag auf Eintragung genehmigt wird, gilt für den Wirtschaftsteilnehmer Folgendes:

- Er muss bei der Wirtschaftskammer für die Kategorie der Dienstleistung oder Lieferung, für die die Eintragung beantragt wird, oder bei den zuständigen Berufsverbänden eingetragen sein;
- Er muss die Erklärung über den Besitz der Eignungskriterien (Anforderung an die Fachkompetenz, die wirtschaftliche, finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) abgeben;
- Er muss die jeweils geltenden nationalen Kollektivverträge und Zusatzvereinbarungen einhalten;

- Er muss erklären, dass gegen ihn kein rechtskräftiges Urteil aufgrund einer der folgenden Straftatbestände ergangen ist
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
 - Bestechung
 - Betrug
 - Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten
 - Geldwäsche
 - Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels

In den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eintragung darf es nicht zu festgestellten und schwerwiegenden Ausfällen und Mängeln bei der Ausführung von Verträgen mit der ICE gekommen sein, die zur Beendigung des Vertrags oder zum Widerruf des Zuschlags geführt haben.

Im Lieferantenregister werden keine Unternehmen aufgenommen, gegen die entweder in Österreich oder in Italien Urteile oder Bescheide ergangen sind, die das Verbot von Vertragsabschlüssen mit Institutionen und öffentlichen Einrichtungen bzw. Ämtern vorsehen.

NB: Im Falle eines Konsortiums müssen die oben genannten Anforderungen vom Konsortium und von jedem einzelnen Unternehmen, welches Mitglied des Konsortiums ist, erfüllt werden.

Art. 4 MODALITÄTEN

Der Antrag zur Eintragung im Lieferantenregister muss an folgende Mailadresse übermittelt werden: vienna@ice.it

- Formblatt, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (unterschiedlich für Unternehmen und Freiberufler, mit Spezifika für den Veranstaltungssektor)
- Erklärung über den Besitz der Eignungskriterien, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Kopie eines Identitätsdokuments des Unterfertigers

Die Übermittlung der Dokumente an vienna@ice.it garantiert nicht die automatische Aufnahme im Lieferantenregister. Diese erfolgt nach Überprüfung der präsentierten Dokumente seitens der italienischen Agentur.

Art. 5 ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Abgesehen von den im Art. 4 geforderten Dokumenten, müssen folgende zusätzliche Unterlagen, je nach Natur des interessierten Lieferanten an vienna@ice.it übermittelt werden:

FREIBERUFLER:

- Curriculum vitae;
- mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren, die von öffentlichen oder privaten Stellen ausgestellt wurden, für welche der Freiberufler Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen erbracht hat, welche denen, für die er die Eintragung beantragt, gleichartig sind
- **oder, als Alternative zu den Referenzen:** Kopien der Verträge und Rechnungen, die alle nicht früher als drei Jahre vor dem Datum des Antragsformulars datiert sind.

EINZELUNTERNEHMEN, GESELLSCHAFTEN UND UNTERNEHMENSGRUPPEN:

- mindestens zwei Referenzen aus den letzten drei Jahren, die von öffentlichen oder privaten Stellen ausgestellt wurden, für die das Unternehmen Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen erbracht hat, welche denen, für die es die Eintragung beantragt, gleichartig sind
- **oder, als Alternative zu den Referenzen,** Kopien der Verträge und Rechnungen, die alle nicht früher als drei Jahre vor dem Datum des Antragsformulars datiert sind.

Unternehmen, die im Hauptabschnitt „Organisation von Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen“ registriert werden wollen, müssen zusätzlich folgende technische Informationen übermitteln:

- Referenzen bezüglich der in den letzten drei Jahren durchgeführten Veranstaltungen (Ort des Events, verwendete Materialien, technische Charakteristik, Fotodokumentation,

Nettofläche)

- Auflistung des im Besitz befindlichen Equipments und das Ausmaß des Betriebs und der Lagerflächen

Art. 6 DAUER DER PRÜFUNG DER UNTERLAGEN UND STICHPROBEN

Die erstellten Unterlagen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geprüft und bewertet. Bei Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeiten erhält der Wirtschaftsteilnehmer per E-Mail ein Ersuchen um Klarstellung/Ergänzung. Die italienische Agentur führt geeignete Kontrollen, einschließlich Stichprobenkontrollen, hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben durch. Diskrepanzen führen zur Suspension oder zur Löschung aus dem Register.

Art. 7 INFORMATIONSPFLICHT UND AKTUALISIERUNG DER DATEN

Die im Register Eingetragenen sind verpflichtet, der italienischen Agentur jede Änderung der im Unternehmensdatenblatt eingetragenen Daten und Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der vorgenannten Änderungen mitzuteilen

Art. 8 REGELMÄSSIGE AKTUALISIERUNG DES LIEFERANTENREGISTERS

Das Lieferantenregister wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die Eingetragenen werden via Mail aufgefordert, die entsprechenden Daten zu aktualisieren.

Art. 9 BEWERTUNG DER EINGETRAGENEN LIEFERANTEN

Es sei darauf hingewiesen, dass eingetragene Lieferanten, die mit der Lieferung einer Ware, der Erbringung einer Dienstleistung oder der Durchführung eines Auftrags ICE beauftragt werden, einer Bewertung durch die italienische Agentur unterliegen. Diese Bewertung wird durch Punktevergabe von 1 bis 5 ausgedrückt (1 sehr schlecht, 2 unzureichend, 3 ausreichend, 4 gut, 5 ausgezeichnet). Für jede Art von Lieferung sind verschiedene Bewertungselemente vorgesehen (Qualität der Ware oder der Dienstleistung, Lieferzeiten, Problemlösung, usw.). Die Bewertungen werden hinsichtlich zukünftiger Auswahlverfahren verarbeitet. Auf Anfrage via Mail an vienna@ice.it kann der Lieferant eine Kopie der eigenen Bewertung erhalten.

Art. 10 SUSPENDIERUNG DER EINTRAGUNG

Der Lieferant wird für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr aus dem Lieferantenverzeichnis suspendiert, wenn die Durchschnittsbewertung des Lieferanten weniger als 3 beträgt. Die Suspendierung kann auch erfolgen, wenn es unterlassen wird, Änderungen der im Unternehmensdatenblatt enthaltenen Informationen mitzuteilen, wenn ein Gerichts- und/oder Schiedsverfahren zwischen Lieferant und ICE anhängig ist (bis zum Ende desselben) oder wenn der Lieferant sich der Verzögerung von Lieferungen schuldig macht, negative Kontrollen

vorliegen oder der Lieferant vorübergehend gegen eine der Verpflichtungen verstößt, die in der mit ihm geschlossenen Vereinbarung vorgesehen sind.

Der Betroffene wird über die Suspendierung per E-Mail informiert.

Art. 11 LÖSCHUNG

Die Löschung aus dem Lieferantenregister wird bei Vorliegen folgender Gründe durchgeführt:

1. wenn eine der in Art 3 dieses Regelwerks genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist;
2. bei Vorliegen von Bewertungen, die die Stufe 3 nicht erreichen und sich auf mehr als eine Lieferung/Leistung beziehen;
3. wenn der Eingetragene bereits von einer nicht widerrufenen Suspendierung oder von mindestens 3 Suspendierungen innerhalb von 3 Jahren betroffen war;
4. wenn der Lieferant bei anderen staatlichen Verwaltungsstellen in Österreich oder in Italien von Ausschreibungen ausgeschlossen wurde;
5. wenn sich der Lieferant der wiederholten Vertragsverletzung schuldig macht;
6. wenn ausdrückliches und anhaltendes Desinteresse an einem Vertragsschluss (nicht gerechtfertigtes Fehlen einer Antwort auf mindestens drei Ersuchen um Kostenvoranschläge in einem Zeitraum von zwei Jahren) vorliegt;
7. wenn der Lieferant zwei Jahre lang nicht auf die erforderliche Aktualisierung reagiert;

Die Maßnahme der Löschung wird vom Direktor des Wiener Büros der italienischen Agentur veranlasst.

Art. 12 TEILNAHME AN VERFAHREN – AUSWAHL DER EINGETRAGENEN LIEFERANTEN

Bei der Auswahl der einzuladenden Lieferanten orientiert sich die ICE an der EU-Richtlinie 2014/24, umgesetzt in Italien mit dem Gesetzesdekret n. 50/2016.

Die ICE behält sich das Recht vor, auf der Grundlage von Bewertungen, die sowohl das Unternehmenspotential als auch eine Rotation der Einladungen unter den Eingetragenen für dieselbe Kategorie sowie die in Art 9 genannten Bewertungen berücksichtigen, über die Einladung der Eingetragenen zur Teilnahme am Verfahren zu entscheiden.

Die Eintragung an sich hat keinen automatischen Anspruch auf Einladungen zur Folge.

Art. 13: INFORMATION ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN (EU-VERORDNUNG 2016/679)

Die Italienische Agentur für Außenhandel – ICE, im Einklang mit den in der Verordnung 2016/679 festgelegten Grundsätzen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, bietet den Nutzern den Zugang zum Portal und entsprechender Dienstleistungen, auf der Webseite der Italienischen Agentur für Außenhandel (www.ice.it) zugänglich. Um die Vereinbarkeit der

Verarbeitung mit der Verordnung sicherzustellen, stellt die Agentur ICE als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher der betroffenen Person folgendes Regelwerk der vorliegenden Verordnung zur Verfügung. Damit werden die satzungsmäßigen Ziele hervorgehoben.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, auch hinsichtlich natürlicher Personen, die diese Seite aufrufen, ist die Italienische Agentur für Außenhandel - ICE, Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft, mit Sitz in Via Liszt, 21 – 00144 Rom, Tel. 06 59921. Der Datenschutzbeauftragte ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: privacy@ice.it.

Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden von der ICE Agentur verarbeitet in Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben und im öffentlichen Interesse oder in Erfüllung der Rechtsvorschriften. Dabei bezieht sich die Verarbeitung der Daten, die bei der Anmeldung am Portal notwendig sind (wichtig beim Umgang mit der Agentur), zum Navigieren und zur Gewährleistung einer wirksamen institutionellen Kommunikation bzw. zur Einhaltung möglicher rechtlicher, rechtsvorschriftlicher und vertraglicher Verpflichtungen.

Modalitäten der Datenverarbeitung

Die ICE Agentur verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der Grundsätze der Verordnung, nämlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Verarbeitung nach Treu und Glauben, für eindeutige und rechtmäßige Zwecke im Zusammenhang mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften, dem institutionellen Zweck der Agentur und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten. Die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, sollen angemessen, sachbezogen und auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Die Datenverarbeitung erfolgt durch speziell unterrichtetes Personal der Agentur oder zu gelegentlichen Instandhaltungsarbeiten befugte Personen, gemäß der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Sachlichkeit und der Proportionalität für die Zwecke der Erhebung und der anschließenden Verarbeitung. Die Sicherheit, die Vertraulichkeit und der Schutz der personenbezogenen Daten werden dadurch sichergestellt, dass bei der Verarbeitung entsprechend automatisierte Instrumente angewendet und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Dadurch sollen der Datenverlust, der unbefugte oder nicht korrekte Gebrauch und der unbefugte Zugang verhindert werden. Die Daten werden für keine anderen und darüberhinausgehenden Zwecke verwendet als die, die in dem vorliegenden Regelwerk beschrieben werden, außer im Fall einer Benachrichtigung, gegebenenfalls mit Einwilligung.

Speicherfrist

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist oder gemäß der rechtlichen Fristen. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit diese ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden, unbeschadet des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten des Online-Dienstes sind nicht für Dritte oder für die Offenlegung oder Verbreitung bestimmt, sofern nichts anderes durch gesetzliche Bestimmung oder Verordnung bestimmt ist.

Übermittlung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nicht an Drittstaaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt.

Im Fall, dass die Daten an ein Land außerhalb der EU oder an eine internationale Organisation übermittelt werden sollen, wird die ICE Agentur jede angemessene und notwendige vertragliche Maßnahme treffen, um das durch das vorliegende Regelwerk gewährleistete Schutzniveau der eigenen personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person kann jederzeit ihre eigene Rechte wahrnehmen, vor allem kann sie die Einsicht der eigenen personenbezogenen Daten verlangen, indem sie die Berichtigung oder Beschränkung, die Nachbesserung der Daten falls unvollständig oder falsch und die Löschung der Daten im Fall eines Verstoßes einfordert bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, ungeachtet der zwingenden schutzwürdigen Gründe seitens des Verantwortlichen. Die betroffene Person hat außerdem das Recht auf Datenübertragung, nämlich die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zu diesem Zweck ist es möglich, sich an den Verantwortlichen oder an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Es ist außerdem möglich, eine Beschwerde an die italienische Aufsichtsbehörde „Autorità di Controllo Italiana – Garante per la protezione dei dati personali“ (in Piazza Venezia N. 11 – 00187 Rom) einzureichen.

Weitere Informationen können unter der E-Mail-Adresse privacy@ice.it eingeholt werden. Das vorliegende Regelwerk kann mit weiteren Informationen vervollständigt werden, auch angesichts der rechtlichen Veränderungen oder der Maßnahmen der Europäischen Kommission und der Datenschutzbehörde.

Gültig ab 20.02.2019.